



**Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug
(Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG)**

Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung
vom 6. März 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die 2. Lesung des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; Vorlagen Nr. 2068.1/.2/.3/.4) den nachfolgenden Bericht und Antrag.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 12. Juli 2011 den Entwurf des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG) zusammen mit seinem Bericht und Antrag unterbreitet (Vorlagen 2068.1/.2). Der Kantonsrat hat die Gesetzesvorlage an seiner Sitzung vom 26. Januar 2012 beraten und in erster Lesung beschlossen.

Der Kantonsrat hat mit 42 : 27 Stimmen einen neuen § 9 Abs. 3 GeolG-ZG beschlossen, der eine voraussetzungslose Sperrung von Personenangaben im Internet auf Antrag der betroffenen Person ermöglicht. Der Kantonsrat folgte damit dem Antrag der vorberatenden Kommission und der Staatswirtschaftskommission. Aufgrund einer Analyse der Voten im Kantonsrat kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Meinungen, was genau gesperrt werden soll, auseinander gehen. Einige Kantonsrätinnen bzw. Kantonsräte, die sich für eine Sperrung von Personendaten aussprachen, verstanden darunter die Eigentümerangaben gemäss Grundbuch. Andere taten es dem Datenschutzbeauftragten gleich und wiesen darauf hin, dass sich auch mit Hilfe gewisser Sachdaten (z.B. hochauflösende Fotos) ein Bezug zu Eigentümerinnen und Eigentümern herstellen lässt und verlangen eine weitergehende Sperrmöglichkeit. Dem Protokoll des Kantonsrates kann nun entnommen werden, dass sowohl die Kommission, als auch eine Mehrheit im Kantonsrat sich für eine Regelung ausgesprochen hat, die sich auf die Sperrung von Personendaten aus dem Grundbuch bezieht und sich darauf beschränkt. Diese Grundbuchinformationen sind gemäss Bundesrecht öffentlich und dürfen von den Kantonen im Internet veröffentlicht werden. Es liegt aber auch in der Kompetenz der Kantone, die Einsehbarkeit via Internet zu beschränken.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2006 das Grundbuch- und Vermessungsamt ermächtigt, Geodaten und damit verbundene Informationen, die nach der Bundes- oder kantonalen Gesetzgebung öffentlich sind, auf allgemein zugänglichen Datennetzen zu veröffentlichen. Zu den nach Bundesrecht öffentlichen Daten gehörten schon damals auch die Eigentümerangaben gemäss Grundbuch. Der Beschluss, diese Eigentümerangaben im Internet zu veröffentlichen, stützte sich auf den Art. 111I i.V.m. Art. 106a der damals geltenden und inzwischen total revidierten Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910.

2. Öffentlichkeit und Sperrung von Eigentümerangaben im Internet

Wie sich aufgrund der Voten im Kantonsrat zeigt, geht es der überwiegenden Mehrheit im Kantonsrat ausschliesslich um die Einführung einer voraussetzungslosen Sperrmöglichkeit von im Internet veröffentlichten Eigentümerangaben aus dem Grundbuch. Im Internet veröffentlicht werden dürfen aufgrund von Bundesrecht nur bestimmte Eigentumsangaben. Konkret geht es um die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung, den Namen und die Identifikation des Eigentümers oder der Eigentümerin, die Eigentumsform und das Erwerbsdatum gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. a. der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV, SR 211.432.1). Diese und nur diese Grundbuchdaten dürfen die Kantone gemäss Art. 27 GBV im Internet für jedermann zugänglich machen.

Der Kantonsrat hat beschlossen, dass Grundbuchinformationen, die nach Bundesrecht von den Kantonen im Internet veröffentlicht werden dürfen, im Kanton Zug auch weiterhin veröffentlicht werden sollen. Er hat aber auch den politischen Willen zum Ausdruck gebracht, dass die Personenangaben aus dem Grundbuch im Internet auf Antrag der betroffenen Personen gesperrt werden müssen. Der von ihm beschlossene § 9 Abs. 3 GeolG-ZG erstreckt sich auf die Eigentümerangaben gemäss Grundbuch. Denn: Nur diese Personendaten dürfen nach der heutigen Rechtslage im Internet allgemein zugänglich gemacht werden. Befürchtungen, wonach auch die Geburtsdaten von Ehefrauen oder die Namen von Mieterinnen und Mietern im Internet aufgeschaltet und via www.zugmap.ch abgerufen werden könnten, sind unbegründet, da es keine rechtliche Grundlage dafür gibt. Heute gibt www.zugmap.ch nicht nur Auskunft über die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks, sondern teilweise auch über die Liegenschaftsverwaltungen. Diese werden aber nach In-Kraft-Treten des GeolG-ZG ohne gesetzliche Grundlage nicht mehr ersichtlich sein.

Was die Tragweite des vom Kantonsrat in erster Lesung beschlossenen § 9 Abs. 3 GeolG-ZG anbelangt, ist folgendes festzustellen:

- Die vom Kantonsrat beschlossene voraussetzungslose Sperrmöglichkeit auf Antrag der betroffenen Person bezieht sich nur auf die Bekanntgabe bestimmter Personenangaben via Internet. Die Möglichkeit, sich telefonisch, per E-Mail oder per Post ans Grundbuch- und Vermessungsamt zu wenden und die Bekanntgabe dieser Personenangaben zu verlangen, bleibt bestehen. Sie lässt sich nicht einschränken, weil das Grundbuch- und Vermessungsamt darüber nach Bundesrecht voraussetzungslos Auskunft erteilen muss. Der Kanton hat nur die Befugnis, die Publikation im Internet einzuschränken.
- Die vom Kantonsrat beschlossene voraussetzungslose Sperrmöglichkeit auf Antrag der betroffenen Person beschränkt sich des Weiteren nur auf Personendaten aus dem Grundbuch, nämlich auf Angaben, die die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken betreffen. Diese Beschränkung ist sinnvoll. Würde man eine Sperrmöglichkeit auch für andere Daten im GIS Zug vorsehen, würde dies zu "schwarzen Flecken" im zugmap führen und die Neugier gewisser Kreise wecken, die sich diese Daten dann auf anderem Weg beschaffen würden.
- Schliesslich ist zu bedenken, dass das mit der Sperrung letztlich verfolgte Ziel im Zeitalter von roadmap, google earth etc. eine Wunschvorstellung bleiben wird. Auch mit einer Sperrklausel kann der Kanton nicht verhindern, dass Dritte ein eigenes GIS aufbauen und Sachdaten wie Personendaten darin aufnehmen, sei es, dass sie diese Daten aus dem Internet beziehen oder direkt beim Grundbuch- und Vermessungsamt in Erfahrung bringen.

Die vom Kantonsrat gewünschte und beschlossene voraussetzungslose Möglichkeit, Personendaten im Internet auf Antrag der betroffenen Person sperren zu lassen, bedarf einer zutreffenden Einordnung in die kantonale Gesetzgebung. Die Grundlage für die Veröffentlichung und die Einschränkung des Zugangs zu Grundbuchinformationen findet sich auf Bundesebene nicht im Geoinformationsrecht, sondern in Art. 970 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und in den Art. 26 und 27 der Grundbuchverordnung (GBV). Dort finden sich auch teilweise vom GeolG abweichende Bestimmungen, etwa über die elektronische Auskunft und die Einsichtnahme (Art. 27 GBV) sowie über den erweiterten Zugang zu Grundbuchinformationen (Art. 28 bis 30 GBV). Der dem ZGB entsprechende kantonale zivilrechtliche Erlass ist das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB, BGS 211.1). Es ist deshalb sachgerecht, die vom Kantonsrat mit § 9 Abs. 3 GeolG-ZG beschlossene Sperrmöglichkeit, die sich auf die im Bundeszivilrecht geregelten Eigentümerangaben aus dem Grundbuch bezieht, ebenfalls in einem zivilrechtlichen Erlass zu regeln und daher ins EG ZGB zu übertragen.

Der vom Regierungsrat neu vorgeschlagene § 149a EG ZGB in den Schlussbestimmungen des GeolG-ZG beinhaltet zweierlei: Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass der Kanton Zug von der Möglichkeit der Publikation von Grundbuchdaten im Internet im bundesrechtlich zulässigen Umfang Gebrauch macht (Art. 27 Abs. 1 GBV). Nachdem die Sperrmöglichkeit von Personendaten auf Gesetzesstufe in erster Lesung beschlossen worden ist, erachtet der Regierungsrat es als folgerichtig, dass auch der Grundsatz der Internetpublikation der nach Bundesrecht ohne Interessennachweis einsehbarer Grundbuchdaten nicht mehr in einem Regierungsratsbeschluss, sondern ebenfalls auf Gesetzesstufe im EG ZGB festgeschrieben wird. § 149a Abs. 2 schränkt den in Abs. 1 statuierten Grundsatz ein, indem er die Sperrung dieser Datenpublikation im Internet ermöglicht. Die Sperrung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person und ist - so wie es der Kantonsrat in erster Lesung beschlossen hat - an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung des Abs. 2 präzisiert die vom Kantonsrat beschlossene Fassung, indem sie ausdrücklich darauf hinweist, dass sich die Sperrmöglichkeit auf Personenangaben aus dem Grundbuch im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV bezieht.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

1. § 9 Abs. 3 sei zu streichen.
2. Bei § 43 (Änderung bisherigen Rechts) sei unter Ziffer 1 (vor §§ 154 bis 166) einzufügen:

§ 149a

Veröffentlichung und Sperrung von Personendaten

¹ Die nach Art. 970 Abs. 2 ZGB und Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuches werden im Internet veröffentlicht (Art. 27 Abs. 1 GBV).

² Die Veröffentlichung von Personendaten im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV im Internet ist auf Antrag der betroffenen Person zu sperren.

Zug, 6. März 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser